Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 30.04.1925

Gesetplatt.

für den

Freistaat Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben ben 30. April 1925.)

28. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung bes Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1925, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Ur. 42.

Befanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftsahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

I. Perfonentraftfahrzeuge.

§ 1.

Der Verkehr mit Personenkraftsahrzeugen mit höchstens 6 Sipplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Fahrwegen gestattet, soweit er nicht für besteinte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht besteinte



Wege von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse verboten wird. Den Städten bleibt eine besondere Regelung im Wege der Polizeiverordnung nache gelassen.

§ 2.

Der Berkehr mit Kraftstellwagen (Autoomnibuffen) und mit Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sipplägen ift auf den Staatsstragen und ben vom Minifterium bes Innern als Durchgangsftragen feftgeftellten Umts- und Gemeindewegen geftattet, wenn bie Wagen mit Luftgummibereifung versehen find, auf allen übrigen öffentlichen Wegen verboten. Dieses Berbot findet feine Anwendung auf ben Berkehr in ben Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Ausnahmen von dem Berbot des erften Sates und von ber Berkehrszulaffung bes zweiten Sates fonnen in Ginzelfällen von dem örtlich zuständigen Umte oder bem Stadtmagiftrate ber Stadt I. Rlaffe, allgemeine Ausnahmen nur vom Mi= nifterium des Innern, soweit es fich jedoch um die Berfehre= gulaffung bes zweiten Sates für Stäbte handelt, auch von ben Städten im Wege ber Polizeiverordnung zugelaffen ober angeordnet werden.

§ 3.

Der Verkehr mit Personenkrafträdern einschließlich der Aleinkrafträder ist auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, auch wenn sie für Fahrräder freigegeben sind, verboten, es sei denn, daß der Verkehr mit Araftzweirädern auf diesen Wegen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtsmagistrate der Stadt I. Klasse allgemein oder in Einzelfällen besonders zugelassen ist.

§ 4.

Die Höchstgeschwindigkeit der Personenkraftfahrzeuge darf in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung, soweit in ihnen die geschlossene Bebauung reicht,

30 km in der Stunde nicht überschreiten. Die Grenzen der geschlossenn Bebauung werden von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse bestimmt und sind durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Sie sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Absgrenzung anordnen kann.

Die Höchstgeschwindigkeit der Araftstellwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich zulässiger Belastung) 5,5 Tonnen übersteigt, beträgt in den Städten und auf den Landstraßen 25 km in der Stunde, für leichtere Araftstell-wagen wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch in den Fällen des § 23 Abs. 3 der Reichsverordnung, weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

II. Laftfraftfahrzeuge.

§ 5.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtsgewicht (Eigengewicht einschließlich des höchstzulässigen Ladesgewichts) von 4 Tonnen ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgessprochen ist. Für bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits zugelassene Wagen beträgt die Gesamtgewichtsgrenze 4,4 Tonnen.

§ 6.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen und, wenn sie mit Luftgummibereifung versehen sind, auch auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amtse und Gemeindewegen gestattet, auf allen



anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach § 5 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind.

\$ 7.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen gestattet. Auf allen anderen öffentlichen Wegen ist er versboten, soweit er nicht nach den §§ 5 und 6 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind. Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireisen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter start sein.

§ 8.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, ist verboten.

§ 9.

Das Gesamtgewicht der Anhängewagen (§ 25 der Reichserordnung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen öffentlichen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängeachsen, soweit sie gemäß § 25 Abs. 4 der Reichsverordnung überhaupt zugelassen werden, dürsen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängeachsen müssen mit Luftgummibereisung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereisung haben muß (§ 5 und 6). Bei Vollgummibereisung müssen die Gummiereisen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Milliemeter start sein.

§ 10.

Der Verkehr mit Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfähiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren

The office of the same

Höchstgeschwindigkeit 8 km in der Stunde nicht übersteigt, ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Schwerere Zugmaschinen oder Zugmaschinen mit größerer Höchstegeschwindigkeit sind verboten.

Die Zugmaschinen dürfen höchstens zwei zusammensgekoppelte Wagen ziehen. Auf die Wagen finden die Aussführungsbestimmungen zur Wegeordnung Anwendung.

§ 11.

Ausnahmen von den Verboten der §§ 5—10 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Wegespslichtigen zugelassen werden, es sei denn, daß die Wegespslichtigen selbst allgemein oder in besonderen Fällen mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutung ihrer Wege oder von Teilstrecken für Lastkrastsfahrzeuge einverstanden sind.

Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf besteinten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht besteinten Wegen von dem zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse angesordnet werden.

§ 12.

Die Verbote der §§ 5—10 finden keine Anwendung auf den Verkehr mit Laftkraftfahrzeugen in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Hier hat nötigensfalls eine Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen oder durch Einzelbeordnungen einzutreten. Die Polizeiverordnungen nungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe des Amts oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 13.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraft= fahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt 25 km, innerhalb der Städte und der Ortschaften mit städtischer Bebauung wird sie, soweit die geschlossene Bebauung reicht (§ 4), auf 16 km in der Stunde beschränkt. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftsahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht wird in den Städten und auf den Landstraßen auf 30 km in der Stunde beschränkt. Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstegeschwindigkeiten anordnen.

III. Schluß= und Strafbestimmungen.

§ 14.

Alle Ausnahmen gelten ftets als widerruflich erteilt.

§ 15.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Wagenführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 16.

Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1—3 des § 23 der Reichsverordnung ist durch Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzu-weisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln nicht setzt, wird angenommen, daß er mit der uneingeschränkten Benutzung des Weges einverstanden ist. Ungültig gewordene Warnungs-taseln sind zu beseitigen.

§ 17.

Die von den Amtern und den Stadtmagiftraten der Städte I. Rlaffe auf Grund des § 16 der Ausführungs-

The office of the second of th

bestimmungen zur Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung vom 5. Oktober 1903 und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern nach Artikel 60 § 1 der Wegeordnung erteilten Ermächtigung für den Fuhrwerks- verkehr angeordneten zeitweiligen Aushebungen und Beschränstungen der Benutung der Wege gelten auch für den Kraftsahrzeugverkehr.

§ 18.

Die Staatsstraßen und die Durchgangsstraßen werden zu Anfang jeden Jahres in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

§ 19.

Die von den zuständigen Stellen bereits angeordneten Verbote und Beschränkungen verlieren, soweit es sich nicht um vom Ministerium des Innern genehmigte Polizeiverordnungen handelt, ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vom Ministerium des Innern oder den Ümtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse innerhalb der ihnen im Vorstehenden zugewiesenen Zuständigkeit erneut angeordnet werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsegesetzs über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. März 1910 (Ges.-Bl. S. 487), wird aufgehoben, soweit die Zuständigkeit der Behörden des Landesteils Oldenburg durch diese Bekanntmachung geändert wird. Im § 1 Zeile 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1910 fallen die Worte "Abs. 1 und 2" weg.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Staatsministerium.

R. Weber.